



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Februar 2005 (10.02)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2002/0047 (COD)**

---

**16120/04  
ADD 2**

**PI 77  
CODEC 1346**

**ADDENDUM 2 ZUM A-PUNKT-VERMERK**

---

des Sekretariats des Rates  
für den Rat

---

Nr. Vordokument: 16120/04 PI 77 CODEC 1346 ADD 1

Nr. Kommissionsvorschlag: 6580/02 PI 10 CODEC 242

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen

- Gemeinsamer Standpunkt des Rates
- Begründung des Rates

---

Der Rat erhält in der Anlage eine weitere Erklärung für das Protokoll über die Ratstagung, auf der der oben genannte Gemeinsame Standpunkt festgelegt wird.

Erklärung für das Ratsprotokoll

5. Erklärung Polens

Angesichts des Erfordernisses weiterer Beratungen über den Richtlinienentwurf mit dem Ziel, die Rechtssicherheit und den Schutz der wirtschaftlichen Interessen vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen sowie die Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und technologische Entwicklung zu stärken, nimmt Polen trotz der angemeldeten Vorbehalte zur Kenntnis, dass auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 18. Mai 2004 eine politische Einigung über einen gemeinsamen Standpunkt erzielt wurde, der zu einer zweiten Lesung des Richtlinienentwurfs geführt hat.

Polen unterstützt die Ziele, die bei der Ausarbeitung der Richtlinie zugrunde lagen, insbesondere die Notwendigkeit,

- die Transparenz und Rechtssicherheit in Bezug auf den Schutz computerimplementierter Erfindungen zu stärken, was für die wirtschaftlichen Entscheidungen, die von den in der Informationstechnologie tätigen natürlichen und juristischen Personen zu treffen sind, von besonderer Bedeutung ist;
- die unterschiedlichen Praktiken der EU-Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu harmonisieren;
- Erfindungen nicht technischer Art (die nicht dem Gebiet der Technik zugehören), Erfindungen ohne innovative Merkmale, Geschäftsmethoden und Computerprogramme als solche von der Patentierbarkeit auszuschließen;
- ein Umfeld zu schaffen, das Innovationen in Industrie und Informatik fördert.

Polen stellt jedoch fest, dass einige Kernbestimmungen in dem aus der Ratstagung vom 18. Mai 2004 hervorgegangenen Text des Vorschlags nicht seinen Erwartungen entsprechen.

Polen befürwortet deshalb nachdrücklich eindeutige Rechtsinstrumente, die die Gewähr dafür bieten, dass computerimplementierte Erfindungen patentierbar sind, dass hingegen Computerprogramme oder Teile davon zweifelsfrei von der Patentierbarkeit ausgeschlossen bleiben. Polen erklärt daher, dass es den Richtlinienentwurf bei dessen zweiter Lesung im Rat nur unterstützen wird, wenn durch entsprechende Änderungen die Patentierung von Computerprogrammen verboten wird.

Der Richtlinienentwurf in seiner vorliegenden Form entspricht aus folgenden Gründen nicht den Erwartungen Polens:

1. Zwar scheint der Entwurf auszuschließen, dass ein Computerprogramm als eine patentierbare Erfindung angesehen werden kann (Artikel 4), tatsächlich jedoch lässt er (gemäß Artikel 5 Absatz 2) zu, dass der Patentschutz für Computerprogramme als solche beantragt werden kann, wenn es weitere Schutzansprüche für den Gegenstand der Patentanmeldung gibt.
2. Nach dem Entwurf können auch Computerprogramme als computerimplementierte Erfindungen angesehen werden, da sie dem Gebiet der Technik zugehören und somit unter die Bestimmungen von Artikel 27 des TRIPS-Übereinkommens fallen. Aufgrund dieser unzulässig weiten Auslegung des TRIPS-Übereinkommens steht der Richtlinienentwurf im Widerspruch zu Artikel 52 Absätze 2 und 3 des Europäischen Patentübereinkommens, demzufolge Computerprogramme als solche nicht als Erfindungen angesehen werden.
3. Der Entwurf erkennt den bloßen Einsatz eines Computers als "technischen" Vorgang an, was dem Wesen und dem Verständnis einer Erfindung im Sinne des Europäischen Patentübereinkommens und des polnischen Rechtssystems widerspricht.
4. Der Entwurf gewährleistet nicht den Schutz der Interoperabilität, der gemäß Artikel 30 des TRIPS-Übereinkommens zulässig ist. Analog zur Richtlinie über den urheberrechtlichen Schutz von Computerprogrammen ermöglicht der Richtlinienentwurf Reverse Engineering und Dekompilierungen. Während es in der erstgenannten Richtlinie ausreichende Ausnahmen in Bezug auf die Urheberrechte gibt, erlaubt Artikel 6 des Richtlinienentwurfs keine echte Durchsetzung der Interoperabilität gegenüber einem Patentinhaber.

Darüber hinaus enthält der Richtlinienentwurf nach Ansicht Polens eine Reihe rechtlicher Unstimmigkeiten, eine Vielzahl vager Bestimmungen sowie Termini, die mit Begriffen erläutert werden, für die sich im Vorschlag keine Definitionen finden lassen. Die Begriffe "Gebiet der Technik" oder "technisch" sind typische Beispiele hierfür. Im Vorschlag fehlt die eindeutige Aussage, dass das Programmieren von Computern, Computernetzen oder von sonstigen Vorrichtungen kein Gebiet der Technik ist.

In der Präambel (Nummer 8) wird festgestellt, dass durch die Richtlinie unter anderem vermieden werden soll, dass die Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens unterschiedlich ausgelegt werden. Dies soll durch die Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen erreicht werden. Entsprechendes ist sowohl unter Nummer 5 der Präambel als auch in Artikel 10 vorgesehen, der den Mitgliedstaaten unmittelbar vorschreibt, dass sie die zur Umsetzung der Richtlinienbestimmungen erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Dies widerspricht Nummer 18 der Präambel, in der erklärt wird, dass für den rechtlichen Schutz solcher Erfindungen keine gesonderten Rechtsvorschriften erforderlich sind, die das nationale Patentrecht ersetzen, und dass durch die Richtlinie lediglich die derzeitige Rechtslage klargestellt wird.

Eine eingehende Analyse der Richtlinienbestimmungen legt den Schluss nahe, dass es erforderlich ist, eine neue Definition für den Begriff "patentierbare computerimplementierte Erfindung" in das nationale Recht aufzunehmen. Der Richtlinienentwurf definiert eine computerimplementierte Erfindung auf eine Weise, dass jedes Programm eine Erfindung darstellt, sobald es auf einem Computer installiert und ausgeführt wird. Wenn dagegen der technische Beitrag definiert wird, wird im Richtlinienentwurf nur unzureichend zwischen technischen und nichttechnischen Merkmalen einer Erfindung unterschieden. Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 3 gehen davon aus, dass eine Erfindung, deren Beitrag zur Verbesserung des Erkenntnisstandes sich ausschließlich in den nichttechnischen Merkmalen findet, das Kriterium der Patentierbarkeit erfüllt.

In vielen Fällen ist es notwendig, den technischen Charakter einer Erfindung im Text der Richtlinie herauszustellen. Daher empfiehlt es sich, deutlich zu machen, dass computerimplementierte Erfindungen nur dann geschützt werden sollten, wenn sie auf Erzeugnisse wie programmierte technische Vorrichtungen oder auf die Ausführung technischer Operationen mit Hilfe dieser Vorrichtungen beschränkt sind.

Polen ist ferner der Auffassung, dass angesichts der äußerst komplizierten rechtlichen Fragen, die hierbei eine Rolle spielen, ein Dokument zur Unterstützung der weiteren Beratungen über den Entwurf erstellt werden sollte, das Beispiele sowohl für patentierbare als auch für nicht patentierbare Erfindungen enthält. Diese Beispiele können als Interpretationshilfe bei Entscheidungen über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen dienen.

Polen hält es auch für erforderlich, in dem oben vorgeschlagenen Dokument eine erste Einschätzung der rechtlichen und finanziellen Auswirkungen, die die Umsetzung der Richtlinie mit sich bringen könnte, zu geben.

Abschließend möchte Polen betonen, dass die Ziele, an denen sich die Beratungen über die Richtlinie orientieren, nur erreicht werden können, wenn in ihr konkrete Rechtsinstrumente festgelegt werden, die zum einen eine Patentierung von Computerprogrammen oder Teilen davon ausschließen, zum anderen die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen ermöglichen. Polen wird auch bei der weiteren Gesetzgebungsarbeit konsequent darauf hinwirken, dass diese Anforderungen erfüllt werden. Polen wird dies in der Überzeugung tun, dass eine angemessene Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Patentierung computerimplementierter Erfindungen ein wichtiger Faktor bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und der Stärkung des Europäischen Forschungsraums sein wird.